

## Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an Umbau und Erneuerung des Bürgerspitals St.Gallen

vom 11. Januar 1996 (Stand 11. Januar 1996)

---

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. März 1995<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 55 ff. des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1964<sup>2</sup> sowie Art. 2 lit. d und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler vom 16. April 1967<sup>3</sup>

als Beschluss:<sup>4</sup>

### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Staat leistet der Ortsbürgergemeinde St.Gallen an die auf Fr. 20 254 000.– veranschlagten beitragsberechtigten Kosten für den Umbau und die Erneuerung des Bürgerspitals St.Gallen (Alters- und Pflegeheim) einen Staatsbeitrag von 20 Prozent, höchstens Fr. 4 050 800.–.

### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Der Staat leistet der Ortsbürgergemeinde St.Gallen an die auf die Geriatriische Klinik entfallenden veranschlagten beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 732 700.– einen Staatsbeitrag von 90 Prozent, höchstens Fr. 1 559 430.–.

### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Staatsbeiträge werden der ordentlichen Verwaltungsrechnung belastet und nach Massgabe der vom Grossen Rat bewilligten Kredite ratenweise ausbezahlt.

---

1 ABl 1995, 925.

2 sGS 381.1.

3 sGS 323.11.

4 Vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1995; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. Januar 1996; in Vollzug ab 11. Januar 1996.

## 381.928

### *Ziff. 4*

<sup>1</sup> Die Arbeitsvergebungen bedürfen der Zustimmung des Baudepartementes. Projektänderungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

<sup>2</sup> Das Baudepartement übt die Aufsicht über die Bauausführung aus. Es bestimmt ein Mitglied der Baukommission.

### *Ziff. 5*

<sup>1</sup> Über Staatsbeiträge an Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche nicht vorhersehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Grosse Rat endgültig.

### *Ziff. 6*

<sup>1</sup> Werden die Bauten innert 25 Jahren seit Baubeginn ihrem Zweck entfremdet, beschliesst die Regierung über die Rückzahlung der Staatsbeiträge.

### *Ziff. 7*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	31-9	11.01.1996	11.01.1996

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
11.01.1996	11.01.1996	Erlass	Grunderlass	31-9